



VERORDNUNG

der Gemeinde Nüziders über die Erhebung einer Hundesteuer

Inkrafttreten: 01.01.2021

Martin Frohner
Zl. nü003.3-9/2019-3
Nüziders, 09.12.2020
Gesamtseitenzahl: 2

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, wird gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders vom 26.11.2020 verordnet:

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Nüziders einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Nüziders eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

1. Die Höhe der Hundeabgabe wird wie folgt festgesetzt:
für jeden Hund ist eine Hundeabgabe in Höhe von jährlich EUR 54,00 zu entrichten.
2. Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und binnen einem Monat nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

§ 2 Abgabenbefreiung

1. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Wachhunde, wenn sie als solche ausgebildet sind und verwendet werden,
 - b) Blindenführhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet sind und verwendet werden,
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
 - d) Hunde, bei denen der Besuch einer Hundeschule mittels Zertifikat nachgewiesen wird, entfällt die Hundeabgabe im Jahr der Ausbildung.
2. Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.



§ 3 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Nüziders einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindegam Nüziders zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.

Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet, oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 4 Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Nüziders eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 5 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer 2020 vom 28.11.2019 mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Peter Neier



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	14.12.2020	
von der Amtstafel abgenommen am:	15.01.2021	